

## GESAMTVERTRAG

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,  
Bayreuther Straße 37/38,  
1000 Berlin 30,  
Herzog-Wilhelm-Straße 28,  
8000 München 2,

und

der Christlich-Sozialen Union in Bayern,  
Lazarettstraße 33,  
8000 München 19,

im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt,  
wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1.

### Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder — bei Vereinen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden — aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig einzuholen, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

2.

**Vorzugssätze**

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen zu berechnen. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

3.

**Anmeldung von Einzelveranstaltungen**

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsortes,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm  
— von Wand zu Wand gemessen —  
(bei Stuhldreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

(2) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer

- der genauen Anschrift des Veranstalters,
- der Art der Veranstaltung,
- dem Tag der Veranstaltung und
- dem Ort der Veranstaltung

für die Berechnung der Vergütungen erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.

(3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(4) Die GEMA stellt für die Anmeldungen auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

4.

#### **Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen**

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

5.

#### **Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern**

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

6.

#### **Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen**

- (1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

7.

#### **Unerlaubte Einzelveranstaltungen**

Die GEMA ist berechtigt, für die Nutzung von Werken ihres Repertoires, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, Schadensersatz in Höhe der doppelten Tarifbeträge zu beanspruchen.

8.

#### **Abschluß von Pauschalverträgen**

- (1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

